

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	117 (1951)
Heft:	11
Artikel:	Die ausserdienstliche Belastung der Einheitskommandanten mit administrativen Arbeiten
Autor:	Schlafli, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-23153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die außerdienstliche Belastung der Einheitskommandanten mit administrativen Arbeiten

Von Hptm. H. Schläfli

Die Übernahme eines Einheitskommandos ist mit selbstverständlichen außerdienstlichen Aufgaben verbunden. Dessen muß sich jeder angehende Einheitskommandant bewußt sein. Diese Aufgaben beziehen sich nicht nur auf die Ausbildung, sondern ebenso sehr auf die Administration. Es ist ein Wesensmerkmal unseres Milizsystems, daß hiefür auch die Truppenkommandanten, an erster Stelle eben die Einheitskommandanten, herangezogen werden, während andernorts die Militärverwaltung und deren Beamte wenigstens die administrativen Arbeiten besorgen. Wenn wir aber schon diese Besonderheit als selbstverständlich hinnehmen und damit vor allem unseren Einheitskommandanten eine beträchtliche Arbeit zumuten, drängt sich anderseits kategorisch eine Grenzziehung auf. Die außerdienstlichen Aufgaben, die einem Einheitskommandanten übertragen werden dürfen, lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß Kontrolle und Führung der Einheit durch den Kommandanten jederzeit, d. h. für den Friedens- wie für den Kriegsdienst, gewährleistet sein müssen. In allen Kreisen des Offizierskorps ist man aber heute zur Überzeugung gelangt, daß in der Übertragung von administrativen Arbeiten auf die Truppenkommandanten jener Grad überschritten worden ist, der die herrschende Praxis noch als sinnvoll und zweckmäßig erscheinen läßt. Dies verträgt sich aber mit unserem Milizsystem nicht, weil damit nicht oder zuwenig darauf Rücksicht genommen wird, daß die Kommandanten aller Stufen in der Regel zivilen Berufen nachgehen und ihre Freizeit nicht über Gebühr durch militärische Arbeiten einschränken können.

Diese außerordentliche Inanspruchnahme unserer Milizhauptleute hat denn auch dazu geführt, daß tüchtige Anwärter, die oft auch im Zivilleben stark belastet sind, *die Übernahme eines Kommandos ablehnen* müssen, was keineswegs im Interesse unserer Armee liegen kann.

Überlegungen dieser Art haben den Vorstand der Allgemeinen Offiziersgesellschaft Zürich und Umgebung veranlaßt, eine Kommission zu bestellen, die ausschließlich aus aktiven Einheitskommandanten der Feldarmee zusammengestellt und beauftragt wurde, die außerdienstliche Belastung der Einheitskommandanten mit administrativen Arbeiten zu überprüfen und im Sinne einer konstruktiven Kritik allfällige Möglichkeiten einer Entlastung aufzuzeigen. Der Bericht dieser Kommission, dem die vorliegende Darstellung angegliedert ist, wurde an die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich und von dieser an die Schweizerische Offiziersgesellschaft

mit dem Antrag weitergeleitet, es sei bei den zuständigen Stellen mit Nachdruck für eine Verwirklichung der Vorschläge einzutreten.

Es scheint notwendig, daß dieses Vorgehen auf möglichst breiter Basis geschieht, um ihm zu praktischen Resultaten zu verhelfen. Der Bundesrat hat sich nämlich schon einmal im Jahre 1948 auf Grund eines Postulates von Nationalrat Stäheli mit dem ganzen Fragenkomplex beschäftigt; er ist damals zu der die Tatsachen etwas allzu vereinfachenden Behauptung gelangt, die in jenem Postulat enthaltenen Forderungen seien erfüllt, d. h. die Truppenkommandanten könnten nicht weiter entlastet werden. Es trifft entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht zu, daß die Mehrzahl der administrativen Arbeiten im Wiederholungskurs unter Bezug der Mitarbeiter des Stabes beziehungsweise des Kp.-, Btrr.- oder Schw.-Büros erledigt werden können. Das Büro einer Einheit, dem keine an den Waffen auszubildenden Soldaten zugeteilt werden sollten, ist in der Regel mit den durch den eigentlichen Dienstbetrieb verursachten administrativen Arbeiten genügend belastet und zudem können nur wenige, bei Beibehaltung der heutigen Vorschriften meist nicht einmal bis zum WK aufschiebbare Arbeiten im Dienst erledigt werden. Ferner ist die truppeninterne Aufteilung der administrativen Arbeiten außer Dienst sehr oft nicht möglich (z. B. wegen räumlicher Entfernung zwischen Kommandant und Hilfskräften, wegen Auslandsurlauben usw.) und darf deshalb nicht als Argument dafür angeführt werden, eine Entlastung des Truppenkommandanten sei auf diesem Wege anzustreben. Eine solche Argumentation geht am eigentlichen Problem vorbei. Es handelt sich doch in erster Linie darum, mit allen Mitteln die Lösung zu finden, die nicht einfach überlieferte, aber überflüssige administrative Arbeiten «verteilt», sondern welche diese aufgibt und damit nicht nur in zeitlicher, sondern auch in finanzieller Hinsicht Entlastungen mit sich bringt, auf die wir sehr dringend angewiesen sind.

Das Problem liegt somit darin, zugunsten eines auf das unumgänglich Notwendige beschränkten Verwaltungsaufwandes auf Unnötiges und Überholtes zu verzichten und damit auch mit Bezug auf die Truppenverwaltung dem gleichen Grundsätze nachzuleben, der für die Ausrüstung und die Ausbildung der Truppe gilt: *Konzentration auf das Notwendige unter Verzicht auf das Wünschbare oder auch nur Nützliche*. Wir können uns deshalb mit der erwähnten Antwort des Bundesrates nicht abfinden.

Es dürfte nichts schaden, vorgängig des Hinweises auf einige der wesentlichen Entlastungsvorschläge den von der erwähnten Kommission aufgestellten ansehnlichen Katalog über die gegenwärtige Belastung der Einheitskommandanten durch administrative Arbeiten im Wortlaut anzuführen.

1. Allgemeine, im Verlaufe des Jahres zu erledigende Arbeiten

- a. Nachführen der *Korpskontrolle*: Dienstkontrolle, Adreßänderungen, Eintragung von Beförderungen, Eintragung von Mutationen (Rücksendung von Korpskontrollblättern an die kontrollführende Behörde).
- b. *Bestandesrapport per 1. Januar*: Vergleich der Korpskontrolle des Kdt. mit jener der kontrollführenden Behörde, Meldung des Vergleichsresultates an das vorgesetzte Heereinheitskdo. (Art. 68 der Verordnung über das milit. Kontrollwesen).
- c. Nachführen der *Dienstetats*.
- d. Jährliche Meldung des *Adressenverzeichnisses der Of.* an die übergeordneten Kdo.-Stellen.
- e. Reglements-, Befehls- und Geheimaktensammlung.
- f. *Laufende Korrespondenzen* mit Dienstabteilungen, vorgesetzten Kdo.-Stellen, Kp.-Angehörigen, Erteilen von Referenzen usw.
- g. Nachforschungen bzw. Meldungen betr. Spezialbrevets der Offiziere, zivile Führerausweise für Motf., Teilnahmebereitschaft für Spezialkurse, Sportveranstaltungen usw.
- h. Rundschreiben an die Kp.-Angehörigen, insbesondere im Zusammenhang mit außerdienstlichen Anlässen (Mehrkampf, freiwillige Gebirgskurse, Skiwettkämpfe usw.).

2. Administrative Arbeiten im Zusammenhang mit der K.Mob.

- a. Nachführen der *Marschbefehle* (Adressen, Urlaube, Ab- und Zugänge usw.), insbesondere auch für das Fassungsdetachement (Eintragung im Dienstbuch).
- b. Meldung über Mutationen im Fassungsdetachement an Platzkdo.
- c. Jährliche Meldung des voraussichtlichen Einrückungsbestandes unter Berücksichtigung der Dispensationskategorien I und II.

3. Administrative Arbeiten für den WK

- a. Studium der verschiedenen umfangreichen «Weisungen».
- b. Erstellen der Liste der Einrückenden.
- c. Ausfüllen, Kontrolle und Versand der Aufgabekarten.
- d. Ausgleich der Spezialisten.
- e. Bestellung des Korpsmaterials, der Munition (speziell für Wettschießen), von Pferden und Motfz., event. auch Räder, der Scheiben.
- f. Meldungen an Platzkdo. (Einrückungsbestände, Abmarschzeit), vorgesetztes Kdo. (Einrückungsbestände), SBB über die Anfahrtsrichtungen der Einrückenden.

- g. Eigentliche Dienstvorbereitung: Rapport, Rekognoszierung, Arbeitsprogramm, Weisungen an die Untergebenen (insbesondere an das an verschiedenen Orten einrückende Motfz. Fassungsdetachement), Vorbereitung von Theorien, Suchen geeigneter und freier Schießplätze für großkalibrige Waffen.
 - h. Stellungnahme zu Dispensations- und Dienstverschiebungsgesuchen.
4. *Während und zum Teil nach dem WK auszuführende administrative Arbeiten:*
- a. Meldungen gemäß WO zu Beginn und am Schluß des WK.
 - b. Eintragung des Dienstes in Korpskontrolle und DB.
 - c. Qualifikations- und Beförderungslisten.
 - d. Kursbericht.
 - e. Die üblichen Arbeiten (Rechnungsführung, Munitions- und Materialkontrolle, Tagesbefehle, Wachbefehle, Ortskommandobefehle usw.).

Wenn wir im folgenden auf einige Entlastungsvorschläge eintreten, so soll auch an dieser Stelle vorausgeschickt werden, daß die von der Kommission vorgebrachten Verbesserungsvorschläge nicht als der Weisheit letzter Schluß zu betrachten sind; sie wollen lediglich einen gang- und tragbaren Weg zur Schaffung erträglicherer Verhältnisse aufzeigen, wobei selbstverständlich auch andere Lösungen denkbar sind.

Bestandesrapport auf 1. Januar. Es wird empfohlen, das beispielsweise vom Kontrollbüro der Militärdirektion des Kantons Zürich geübte Vorgehen zu verallgemeinern. Da die kontrollführende Behörde ohnehin ihre Kontrolle durchsehen muß, füllt das über Büropersonal verfügende Kontrollbüro ohne große Mehrarbeit das Formular selber aus und schickt dasselbe dem Einheitskommandanten zu mit der Aufforderung zur Überprüfung. Bei Übereinstimmung hat der Einheitskommandant nur noch die Meldung auf dem Dienstweg zu erstatten, auf welche Pflicht er durch die kontrollführende Behörde gleichzeitig mit der Zusendung des Formulars aufmerksam zu machen wäre. Dieser Meldungzwang dürfte genügen, um eine lückenlose Überprüfung sicherzustellen. Diese Lösung sollte durch Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes für alle Kantone und Dienstabteilungen verbindlich erklärt werden.

Die *Sammlung der Reglemente und Befehle* wird als selbstverständlich bezeichnet. Hingegen wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Gesamtheit der Reglemente zu unübersichtlich, zu umfassend und damit zu belastend geworden ist. Was als selbstverständlich, d. h. mit dem normalen Verstand zu erfassen ist, sollte aus den Reglementen ausgemerzt werden. Zutreffend wird in der Eingabe an die S.O.G. bemerkt, daß dem guten ✓

Kommandanten der Verstand mehr diene als die Schublade. Es fehlt in den Reglementen eine gewisse Systematik, die es ermöglicht, gleiche Dinge am gleichen Orte zu finden, wie z. B. Sicherheitsvorschriften für Scharfschießübungen. Die Befehlssammlung geht immer noch unter der unglücklichen Auflage, daß Befehle während zweier Jahre aufbewahrt werden müssen, wodurch selbst die Vernichtung überholter Befehle von nur einmaliger Bedeutung unnötigerweise verzögert wird. Schließlich würde es begrüßt, wenn die Vorschriften, welche über die Zusammensetzung der Kommandoakten aufgestellt werden, laufend nachgeführt würden, um den Kommandanten jederzeit eine Kontrolle zu gestatten.

Weder beliebt noch unbedingt notwendig ist die Art, wie via Einheitskommandant *Nachforschungen bei der Truppe* über zivile Führerausweise für Motorfahrzeuge, Teilnahmebereitschaft für Spezialkurse, Sportveranstaltungen usw. angestellt werden müssen. Eine wesentliche Vereinfachung könnte dadurch erzielt werden, daß diese Nachforschungen auf die Zeit der Dienstleistung beschränkt und die Resultate auf einem besonderen Blatt festgehalten würden. Ein anderer, vielleicht noch zweckmäßigerer Vorschlag geht dahin, auf dem Korpskontrollblatt des Mannes drei Rubriken über Spezialausbildung, Motorfahrzeugführung und sportliche Tätigkeit aufzuführen, wobei ein entsprechender, umfassender Vordruck die Vollständigkeit der Angaben über die einzelnen Disziplinen ermöglichen sollte. Diese Angaben wären während der jährlichen Dienstleistungen zu überprüfen. Diese Neuregelung könnte auf Korpskontrollblätter beschränkt werden, welche ohnehin neu ausgestellt werden müssen. Schließlich könnten auch die kantonalen Motorfahrzeugämter dazu angehalten werden, den militärischen Kontrollbehörden zum Eintrag in die Korpskontrolle bekanntzugeben, wer die Prüfung für irgendein Motorfahrzeug bestanden hat.

Ähnlich verhält es sich mit den durch die Kompagniekommandanten vorzunehmenden *Rundschreiben an die Wehrmänner*, durch welche die Wehrmänner auf wehrsportliche Veranstaltungen und Spezialkurse aufmerksam gemacht und zur Teilnahme aufgefordert werden müssen. Gerade hier zeigt sich sehr deutlich eine Überbeanspruchung der Einheitskommandanten. Zutreffend wird bemerkt, daß es auch hier nicht damit getan sei, auf die Delegationsmöglichkeit an Subalternoffiziere oder an Unteroffiziere hinzuweisen, einmal, weil diese Möglichkeit nicht überall gegeben und ferner, weil auch hier eine Vereinfachung durchaus möglich ist. Diese Möglichkeit besteht darin, ähnlich dem Schul- und Kurstableau einen Terminkalender zu veröffentlichen, welcher die näheren Angaben über Spezialkurse und wehrsportliche Veranstaltungen enthält und die Interessenten an den Einheitskommandanten verweist. Für Ausnahmefälle (wenn

aus unvorhergesehenen Gründen ein Spezialkurs oder eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung kurzfristig ange- setzt werden muß) könnte der Terminkalender durch geeinigte Veröffent- lichung ergänzt werden. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, daß der einzelne Wehrmann, unabhängig von der Initiative seines Einheitskommandanten, Gelegenheit hat, sich über die vorgesehenen Kurse zu orientieren; er tut das gleichzeitig mit seiner Orientierung über den Zeitpunkt des bevor- stehenden Wiederholungskurses. Diese Art der Orientierung liegt somit gleichzeitig auch im Interesse der Erziehung des Wehrmannes zur Selb- ständigkeit.

Von den Arbeiten, die im Zusammenhang mit den *Vorbereitungen für die Kriegsmobilmachung* stehen, wird der Verschleiß an Arbeitszeit und Marschbefehlkarten kritisiert, den die Pflicht zur fortlaufenden Meldung von Änderungen (auch Adreßänderungen) im Materialfassungsdetache- ment zur Folge hat. Es wird im Bericht darauf hingewiesen, daß diese Arbeit wenigstens zu Zeiten, da keine eigentliche Kriegsgefahr besteht, im Wiederholungskurs gesamthaft für ein Jahr erledigt werden könnte (wo- durch wahrscheinlich das heute schon praktisch in vielen Einheiten bestehende System verallgemeinert würde). Es wird ferner angeregt, die Auf- gebotsstelle für eine Kriegsmobilmachung entweder den Büros der Heeres- einheitskommandos oder den kantonalen oder eidgenössischen Korps- kontrollführern zu übertragen. Letzteren müssen die Adreßänderungen jetzt schon mitgeteilt werden, weshalb sich bei dieser Lösung eine weitere Adreßmeldung erübrigen würde. Eine solche Übertragung brächte selbst- verständlich eine Arbeitsvermehrung für die Behörden mit sich und er- fordert unter Umständen eine Vergrößerung des Beamtenapparates; dies wäre aber jedenfalls eher zu verantworten, als derartige reine Kanzlei- arbeiten einfach aus Billigkeitserwägungen auf die schon sonst genügend beanspruchten Truppenkommandanten zu überwälzen.

Einer einläßlichen Untersuchung wurde das heute für die Wiederho- lungskurse geltende *Aufgebotssystem* unterzogen. Dieses System des Auf- gebotes durch persönliche Marschbefehlkarten wird als überholt bezeich- net. Die Befürworter führen zu dessen Begründung in der Hauptsache fol- gendes an:

- Geheimhaltung der Mobilmachungsplätze;
- Möglichkeit der alljährlichen praktischen Überprüfung des Aufgebots- systems für die Kriegsmobilmachung;
- Vereinfachung der Kontrolle und Verrechnung der Bahnbillette der ein- rückenden und entlassenen Wehrmänner.

Die Befürworter begnügen sich im übrigen mit der lapidaren Feststellung,

der Einheitskommandant werde durch diese Arbeit nicht belastet, da er hiefür den Fourier aufbieten oder die Arbeit im vorhergehenden WK vorbereiten könne.

Es dürfte angezeigt sein, den ablehnenden Standpunkt ausführlich zur Darstellung zu bringen, weil das Aufgebotssystem für die Wiederholungskurse unbedingt vereinfacht werden sollte. Der Kommissionsbericht bezeichnet alle angeführten Gründe als nicht stichhaltig. Die Geheimhaltung der Mobilmachungsplätze – die ohnehin sehr fragwürdig ist, weil der an Mobilmachungsplätzen Interessierte auch beim Kartensystem nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt – würde jedenfalls durch das Plakatsystem nicht mehr gefährdet, wenn das Aufgebotsplakat neben der Beschreibung der WK-Pflicht und der Angabe des Datums nur den Hinweis enthalten würde, daß die WK-Pflichtigen an dem Ort einzurücken hätten, der im Dienstbüchlein steht, sofern bei ihrer Einheit nicht ein anderer Einrückungsort angegeben ist. Wenn die Einheit nämlich an einem andern als dem ordentlichen Mobilmachungsplatz einzurücken hat, schadet die Veröffentlichung dieses Ortes ohnehin nicht.

Die angeführte «Überprüfung des Aufgebotssystems für die K.Mob.» wird dadurch teilweise illusorisch, daß nur ein Teil der Bestände zum WK einzurücken hat. Zudem ist bei jeder K.Mob. damit zu rechnen, daß ein gewisser Prozentsatz der Wehrpflichtigen so oder so vom Aufgebot erst verspätet Kenntnis erhält. Das Argument der Überprüfung des K.Mob.-Aufgebotes durch Karten würde übrigens in dem Augenblick hinfällig, da die Aufgebotsstellen zentralisiert würden.

Die Begründung mit der Vereinfachung der Billett-Kontrolle durch die SBB erweist sich ebenfalls nicht als stichhaltig. Es ist einmal darauf hinzuweisen, daß die Kilometerentschädigung (durch den Fourier im Dienst ausbezahlt) bis spät in den letzten Aktiv-Dienst hinein möglich war. Wenn die Skala der Entschädigungsberechnung nicht richtig gewesen sein sollte («abgestufte Entschädigung» nach Distanz), so ist das kein Grund, das ganze System zu ändern. Es hält auch schwer, zu glauben, daß die Kontrolle der vielen tausend Abschnitte pro Jahr nicht mindestens ebensoviel, wenn nicht erheblich mehr Ausgaben verursacht als die Fehler, die sich beim andern System ergeben können.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Vorbereitung der Aufgebotskarten im vorhergehenden WK läßt die Realitäten außer acht. Die Karten können nicht vollständig vorbereitet werden; die Beschriftung jeder Karte muß ohnehin noch ergänzt und für die neu zugeteilten Mannschaften müssen überhaupt neue Karten angefertigt werden. Die im Verlaufe des Jahres eintretenden Adressänderungen verursachen ebenfalls zusätzliche Arbeit

mit den Aufgebotskarten, so daß diese Praxis wohl nur recht selten angewendet werden dürfte. Die Ermöglichung des Aufgebotes des Fouriers geht am Problem vorbei. Zwecklosigkeit einer Arbeit wird dadurch, daß diese Arbeit durch eine (besoldete) Hilfskraft ausgeführt wird, nicht hinfällig. Dafür verursacht sie dem Bund Auslagen, die nicht gerechtfertigt sind.

Daraus ergibt sich die Feststellung, daß das heutige Aufgetbotssystem nicht derart zwingend ist, daß es die unverhältnismäßig große Belastung des Einheitskommandanten bzw. die Ausgaben für das Aufgebot der Fourier, rechtfertigen würde. An Stelle des Aufgebotes durch persönliche Karten hat deshalb unseres Erachtens wieder das Aufgebot durch Plakat und die Kilometerentschädigung oder Fahrpreisrückerstattung an die Wehrmänner zu treten. (Es wäre auch denkbar und soll als Anregung hier angeführt sein, daß zwischen Armee und SBB eine Pauschalverrechnung eingeführt würde anhand der Zahl der zu militärischen Kursen Eingerückten). Dieses Aufgetbotssystem hat nicht zuletzt auch den Vorteil, den einzelnen Wehrmann dazu zu erziehen, sich selber zu orientieren und die Verantwortung für rechtzeitiges Einrücken am richtigen Ort persönlich zu übernehmen.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß Fälle bekannt sind, da Kommandanten von motorisierten Einheiten die Aufgebotskarten für die Motorfahrzeugfassungsdetachemente (die gelegentlich gegen $\frac{1}{3}$ der Einrückenden ausmachen) zweimal verschicken mußten, weil bis 14 Tage vor WK-Beginn die Orte der Fahrzeugübergabe nicht bekannt waren.

Schließlich wird neben anderen, mehr kleinere Vereinfachungen anregenden Vorschlägen noch ausgeführt, daß die offiziellen *Weisungen für die Organisation der Wiederholungskurse und für die Ausbildung* sowie verschiedene Weisungen von Dienstzweigen (vor allem MWD) ein erschreckendes Ausmaß angenommen haben. Nicht nur werden dadurch der Initiative der Einheitskommandanten vor allem mit Bezug auf die Ausbildung gelegentlich enge Schranken gesetzt und durch die Vorbereitung und Drucklegung dieser Schriften Arbeit und Kosten verursacht; derartig umfangreiche Weisungen stehen zudem auch im Widerspruch zur allgemeinen Richtlinie, wonach schriftliche Befehle vor Dienstbeginn auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Es wird empfohlen, gewisse Standard-Richtlinien festzuhalten und diese in einfacher Weise und nur, wenn dies notwendig ist, jährlich zu ergänzen. Dinge, die ein mit einem Kommando betrauter vernünftiger Offizier zum militärischen Einmaleins zählt, sollten nicht in Weisungen in aller Breite aufgezählt werden. Ins gleiche Kapitel gehört übrigens auch die Forderung nach möglichster Zurückhaltung der Dienststellen im Verlangen nach Meldungen.

Wir haben hier nur die hauptsächlichsten Kritiken und Verbesserungsvorschläge, wie sie auf Grund des Kommissionsberichtes gemacht worden sind, herausgegriffen. Es ist dringend zu hoffen, daß diesem Vorstoß bei den zuständigen Stellen die gebührende Beachtung geschenkt werde. Es handelt sich schließlich um die Rücksichtnahme darauf, daß es bei unserem Milizsystem viel mehr als auf möglichst lückenloses Reglementieren und „Melden darauf ankommt, einem tüchtigen Führernachwuchs den Weg zum militärischen Kommando rein administrativ nicht über Gebühr zu erschweren.“

Aus ausländischer Militärliteratur

Orientierung der Truppe macht sich bezahlt

Über dieses Thema enthält das Juni-Heft 1951 des «Combat Forces Journal» einen Aufsatz von Oberstleutnant Bryce F. Denno, in welchem die Notwendigkeit der Orientierung der Truppe in jeder Lage nachdrücklich betont wird. Er bestätigt die Richtigkeit unserer Anstrengungen, die Truppe während der Ausbildungszeit und vor allem in den Manövern zu orientieren.

Der Sinn der Orientierung der Truppe besteht im allgemeinen darin, die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Arbeit der Kommandanten zu erleichtern. Bei den *Truppen in der Kampfzone* handelt es sich vor allem darum, den unvermeidlichen über-optimistischen oder über-pessimistischen Gerüchten entgegenzutreten. Es geht ferner darum, den Leuten den engen Horizont, den das Kampffeld schafft, zu erweitern, indem man ihnen sagt, was der eigene Verband macht, wie er im Kampfe steht und was von ihm in der Presse und im Rundfunk berichtet wird. Dies alles wird die Leute zu größerem Einsatz anspornen. *Ruhende Truppen* sind vor allem über den Kampfverlauf zu orientieren. Besonders wichtig ist die Aufklärung darüber, warum diese oder jene Aktion nicht wie vorgesehen durchgeführt wurde, warum z. B. die Artillerie einen bestimmten Angriff nicht unterstützte. Bei *auszubildenden Truppen* handelt es sich vor allem darum, den Willen zum Lernen zu wecken.

Orientierung ist ferner in Sonderfällen notwendig, so beispielsweise bevor Truppen, die einander noch nicht bekannt sind, in eine gemeinsame Kampfaction einbezogen werden oder wenn aus der Truppe nicht ersichtlichen Gründen eine Urlaubssperre angeordnet werden muß.